

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Handel mit Gänsen. — Die sogenannte Sommerzeit. — Brennstoffversorgung in den Landgemeinden. — Regelung des Fleischverbrauchs. — Aenderung der Postordnung.

## Bekanntmachung.

**Betr.:** Den Handel mit Gänsen.

Auf Grund der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) und die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 85) wird Nachstehendes angeordnet:

Zur Abnahme der Gänse aus dem Kreise Gießen wird von uns eine Sammelstelle bei dem Regiermeister Herrn Friedrich Schreiter in Gießen, Seltersweg 73, errichtet.

Alle innerhalb des Kreises anfallenden Gänse, ob lebend oder geschlachtet, dürfen nur an untenstehend verzeichnete Händler oder unmittelbar an die Sammelstelle, nicht dagegen an dritte Personen, verkauft werden. Die nachstehend verzeichneten Händler haben von uns einen besonderen Ausweis zum Kauf von lebenden und geschlachteten Gänsen innerhalb des Kreises Gießen erhalten (die Ausweise zum Handel mit Geflügel berechnen nicht zum Verkauf von Gänsen). Alle von den Händlern innerhalb des Kreises Gießen ausgekauften Gänse dürfen nur an abenerwähnte Sammelstelle abgeliefert werden.

Die Händler haben über ihren Vertrieb Bücher zu führen und diese uns oder den von uns bestellten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Beim Verkauf von lebenden Gänsen dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden:

- a) durch den Händler oder Mäster an den Händler oder an die Sammelstelle Mk. 19,00,
- b) durch den Händler an die Sammelstelle 22,00,

Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen nachstehende Preise für das Pfund nicht überschritten werden:

- a) durch den Händler oder Mäster an den Händler Mk. 3,50,
  - b) durch den Händler oder Mäster an die Sammelstelle „ 4,00,
  - c) durch den Händler an die Sammelstelle „ 4,00,
  - d) durch die Sammelstelle an den Verbraucher „ 4,00,
- außerdem ein Stückzuschlag von 1,00.

Diese Preise gelten für ungeöffnete, gewaschte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 11 der obenverwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gänse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zum Handel mit Gänsen sind zugelassen:

Löring, Ludwig Ehefrau, Beuern; Sommerlad, Ludwig I., Beuern; Schomber, Wilhelm Wwe., Beuern; Sommerlad, Daniel Ludwig Ehefrau, Beuern; Haas, Heinrich Burkhardsfelden; Hahnengard, Christine, Burkhardsfelden; Dieb, Bertha, Weilshausen; Weber, Anna, Großen-Linden; Weder, Konrad, Jungen; Ludwig, Otto, Langd; Benner, Wilhelm Ehefrau, Lindenstruth; Lemmer, Heinrich Wwe., Mainlar; Matern, Heinrich, Muschenheim; Groß, Heinrich Obbornhofen; Wöhner, Elisabetha, Obdenhausen; Schäfer, Heinrich III. Frau, Reiskirchen; Gräf, Johann Ehefrau, Reiskirchen; Kraus, Peter Wwe., Steinheim; Becker, Karl, Steinheim; Weber, Wilhelm Heinrich Treis/Oda; Heyer, Marie Katharine, Treis/Oda.; Rehr, Joh. Heinrich IV., Wwe., Treis/Oda.; Bergen, Katharine, Treis/Oda.; Rühl, Wilhelm II., Billingen; Strauß, Wilhelm II., Billingen; Graf, Georg IV., Billingen.

Gießen, den 26. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist sofort zu veröffentlichen. Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Verkauf von Gänsen im Umfang des § 5 der vorerwähnten Verordnung unmittelbar an Private verboten und strafbar ist. Die Durchführung der Bekanntmachung ist strengstens zu überwachen; Zuwiderhandlungen sind uns sofort zu melden.

Gießen, den 26. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung.

**Betr.:** Brennstoffversorgung der Haushaltungen und des Kleingewerbes in den Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. April d. J. (Kreisblatt Nr. 45) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes angeordnet:

1. Brennstoffe für Haushaltungen dürfen nur gegen Bezugsscheine abgegeben werden. Die Bezugsscheine werden von der Bürgermeisterei des Wohnortes des Bezugsberechtigten ausgestellt, und zwar nur auf dessen Antrag.

Brennstoffe für Kleingewerbliche Betriebe werden ebenfalls nur gegen Bezugsscheine abgegeben, welche auf Antrag des Bezugsberechtigten nach entsprechender Bescheinigung der Großh. Bürgermeisterei des Wohnortes des Bezugsberechtigten vom Kommunalverband ausgestellt werden.

2. Bezugsscheine für Haushaltungen dürfen vorläufig für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1918 auf nicht mehr als 2 Zentner lauten.

3. Ausgestellte, noch nicht belieferte Bezugsscheine für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1918 behalten ihre Gültigkeit.

4. Der Kommunalverband beliefert die Kohlenhändler nicht nach.

5. Im Ord.-Nr. 3 Abs. 2 der oben erwähnten Bekanntmachung werden die Zahlen 15 durch 2 ersetzt.

6. Die Ord.-Nrn. 4, 5, 6, und 7 der oben erwähnten Bekanntmachung bleiben in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 32 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 (Kreisblatt Nr. 44) bestraft.

8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft, Gießen, den 27. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Betr.:** Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen und die angegebenen Bestimmungen sind von Ihnen zu beackten. Die vorgeschriebene Menge von 2 Zentnern ist zum Bezuge bis 31. Oktober 1918 eine Höchstmenge.

Die in der Bekanntmachung vom 23. April 1918 (Kreisblatt Nr. 45) angeordnete Einreichung der Liste bis zum 5. jedes Monats über die von Ihnen ausgestellten Bezugsscheine bleibt bestehen. Gießen, den 27. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Betr.:** Die sogenannte Sommerzeit.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 27. April l. J., betr. Schulbeginn während der sogenannten Sommerzeit (Gießener Anzeiger vom 30. April 1918 Nr. 48) laden wir bis 15. Oktober l. J. spätestens Ihrem eingehenden Bericht über die Wirkung der Sommerzeit auf den Schulbetrieb entgegen, wobei jede Abweichung von der im vorerwähnten Ausschreiben für den Schulbeginn gegebenen Norm anzugeben und zu erläutern ist. Gießen, den 27. September 1918.

Großherzogliche Kreis-Schulkommission Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung

betreffend Regelung des Fleischverbrauchs.  
Vom 28. September 1918.

Auf Grund des § 14 a der durch Verordnung vom 20. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) abgeänderten Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Die Großh. Kreisämter werden angewiesen, Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorchriftsmäßig angezeigten Schlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären und einzuziehen.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 28. September 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Bonn  
2. September 1918.

Die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 28. Juli 1917 hat durch die nachstehende Bekanntmachung, die hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, einige Ergänzungen und Aenderungen erfahren. Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 11. September 1918.

Großherzogliches Staatsministerium.  
J. Ewald.

## Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Bonn  
2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Aenderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 677), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 7 „Postkarten“ erhält der Abs. VI folgenden Wortlaut:

VI. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelpostkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	7½ Pf.
im sonstigen Verkehr	10 Pf.

für die einfache nicht freigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	15 Pf.
im sonstigen Verkehr	20 Pf.

2. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abs. XII folgenden Wortlaut:

XII. Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 50 g einschließlich	5 Pf.
Über 50 „ 100 „	7½ Pf.
„ 100 „ 250 „	15 Pf.
„ 250 „ 500 „	25 Pf.
„ 500 g „ 1 kg	35 Pf.

für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

bis 50 g einschließlich	5 Pf.
Über 50 „ 100 „	7½ Pf.
„ 100 g „ 1 kg	15 Pf.
„ 1 kg „ 2 „	25 Pf.
„ 2 „ „ 3 „	35 Pf.

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

- I. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
- II. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

bis 50 g einschließlich	3 Pf.
Über 50 „ 100 „	5 Pf.
„ 100 „ 250 „	10 Pf.
„ 250 „ 500 „	20 Pf.
„ 500 g „ 1 kg	30 Pf.

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgegeben werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbureau und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist. Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgefaßt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ erhält der Abs. V folgenden Wortlaut:

V. Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 250 g einschließlich	15 Pf.
Über 250 „ 500 „	25 Pf.
„ 500 g „ 1 kg	35 Pf.

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgefaßt.

4. Im § 10 „Warenproben“ erhält der Abs. IX folgenden Wortlaut:

IX. Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 100 g einschließlich	10 Pf.
Über 100 „ 250 „	15 Pf.
„ 250 „ 500 „	25 Pf.

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgefaßt.

5. Im § 11 „Mischsendungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II. Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 250 g einschließlich	15 Pf.
Über 250 „ 500 „	25 Pf.
„ 500 g „ 1 kg	35 Pf.

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgefaßt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. IV hinter „Borte“ einzuschalten:

nebst der Reichsabgabe.

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ ist im Absatz 1 Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen statt „die Doffnung“:

das Doffnen.

8. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. X hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:

und der Reichsabgabe.

9. In demselben § (18) ist im Abs. XVI unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“:

30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. V hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:

und der Reichsabgabe.

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II. Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 5 Mf. einschließlich	15 Pf.
Über 5 „ 100 Mf.	25 Pf.
„ 100 „ 200 Mf.	40 Pf.
„ 200 „ 400 Mf.	50 Pf.
„ 400 „ 600 Mf.	60 Pf.
„ 600 „ 800 Mf.	70 Pf.

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbefähigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, VI), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. XV 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr“ und hinter „Telegrammgebühr“ einzuschalten:

einschließlich der Reichsabgabe.

13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender“ ist im Abs. VI 2 hinter „Telegramm“ einzuschalten:

und die Reichsabgabe.

14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält der Abs. I folgenden Wortlaut:

I. Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabepostorts) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

freigemacht bis 20 g einschließlich	10 Pf.
Über 20 „ 250 „	15 Pf.
nichtfreigemacht „ 20 „	20 Pf.
über 20 „ 250 „	30 Pf.

15. In demselben § (37) ist im Abs. III statt „7½“ zu setzen:

10

16. Der § 59 einschließlich der Uberschrift erhält folgende Fassung:

**Borte und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.**  
§ 59. I. Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg übergeben.

II. Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Borte nach den für Pakete geltenden Sätzen (einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

III. An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewicht 5 Pf. für je 300 Mf. oder einen Teil von 300 Mf., mindestens aber 10 Pf. erhoben.

IV. Borte und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

**Uebergangsvorschrift.**

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr, sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 Gramm und Mischsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satze für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Aenderung etwaiger Bruchstämme auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.  
Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Kästlin.